

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 40

Artikel: Die deutsche Militärpensions-Gesetzgebung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVI. Jahrgang.

Nr. 40.

Basel, 6. Oktober.

1900.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die deutsche Militärpensions-Gesetzgebung. — Über die Rüstungen der grösseren Mächte gegen die chinesischen Wirren. (Fortsetzung und Schluss.) — E. Hammer: Tafeln zur Berechnung des Höhenunterschiedes. — Wörth, Von Carl Bleibtren. — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug: Unfall. Kriegsgericht der VII. Division. † Oberst Fraschina. — Ausland: Deutsches Reich: Oberstleutnant a. D. Dr. Max Jähns †. Militärzeitschriften. Österreich-Ungarn: Schnellfeuergeschütze aus Gusstahl. Frankreich: Verbot für die Offiziere Civilkleidung zu tragen. Italien: Wiedereinführung der Trommeln. Spanien: † Feldmarschall Martinez Campos. Vereinigte Staaten von Nordamerika: Verluste der Amerikaner auf den Philippinen.

Die deutsche Militärpensions-Gesetzgebung.

Die Militärpensions-Gesetzgebung beansprucht in den Ländern der allgemeinen Wehrpflicht vielleicht um so mehr Interesse, als sie eine der Grundbedingungen für die Sicherung der erforderlichen Zahl der Führer aller Grade des Heeres bildet und für das intellektuelle und soziale Niveau derjenigen Kreise der Bevölkerung, aus denen sich diese ergänzen, von beträchtlichem Einfluss ist.

Im deutschen Kriegsministerium hat man sich zu einer Neuregelung der Militärpensions-Gesetzgebung entschlossen, da sie mit Recht nicht mehr für zeitgemäss gelten konnte und, durch mehrfache Novellen verwickelt und unklar geworden, Ungleichheiten und Härten enthielt, die durch neue Gesetze auf neuer Grundlage beseitigt werden sollen.

In den betreffenden Kreisen wird dies Vorgehen mit Befriedigung empfunden; allein es ist die Frage, ob die dadurch erforderliche abermalige „nicht unerhebliche Steigerung“ der Militär-Ausgaben, in Anbetracht der übrigen vorliegenden starken Forderungen für die Wehrmacht, im deutschen Reichstag Zustimmung finden wird.

Fasst man zunächst die Verhältnisse bei den deutschen Offizierspensionierungen ins Auge, so geht schon aus den Angaben des Kriegsministers in der Budgetkommission über die absolute Steigerung der Offizierspensionierungen infolge der Vergrößerung der Armee und der Zunahme der Offiziersstellen, sowie aus seinem Hinweis, dass das Lebensalter der Offiziere zur Zeit der Pen-

sionierungen in den letzten Jahren im allgemeinen sich nicht verringert hat, sowie aus der alleinigen besonderen Bezugnahme auf das Pensionierungsalter der Brigade- und Divisionsgenerale deutlich hervor, dass ein gründlicher Wandel nicht beabsichtigt ist. Der Minister vermied es von dem Durchschnittspensionierungsalter der Hauptleute und Stabsoffiziere zu sprechen. Dieses beträgt, nach vor einiger Zeit im Reichstage gemachter offizieller Angabe 41 bzw. 48 Jahre. Im besten schaffenskräftigsten Mannesalter wird daher der deutsche Offizier im Durchschnitt pensioniert. Es wäre unter diesen Umständen von besonderem Interesse nicht sowohl zu erfahren, dass das Durchschnittspensionierungsalter der Divisionskommandeure von 57 Jahren im Jahre 1898 auf 58 Jahre im Jahre 1899 und dasjenige der Brigade-Kommandeure von 55 auf 56 Jahre hinaufgegangen ist; denn die wenigen Militärs, die diese Chargen erreichen, sind ausreichend versorgt; sondern ob das Durchschnittspensionierungsalter der Hauptleute und Stabsoffiziere auch heute noch 41 bzw. 48 Jahre beträgt. Ist es jedoch oder doch, wie es scheint, mindestens annähernd noch der Fall, so vermag eine geringe Aufbesserung der Pension offenbar kein gründliches Mittel zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage zu bilden, in der sich alle verabschiedeten deutschen Offiziere der mittleren und unteren Chargen befinden, wenn sie verheiratet sind und, wie dies meistens der Fall, kein nennenswertes Privatvermögen besitzen.

Die heutigen Existenzbedingungen für die gesellschaftlichen Schichten, aus denen die deut-

schen Offiziere hervorgehen, sind gegen früher infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs so gesteigert, dass der deutsche Offizier ohne Privatzuschuss in den unteren Chargen nicht auskommen kann, im Pensionsverhältnis aber darben muss und oft, wie wir an zahlreichen in die Öffentlichkeit dringenden Beispielen sehen, namentlich in den jüngeren Jahren zur Ergreifung einer nichts weniger als einwandfreien Erwerbsthätigkeit veranlasst wird, die dem Ansehen des Offizierstandes nicht entspricht und denselben nur in der Öffentlichkeit herabzusetzen geeignet ist.

Diese unliebsame Erscheinung bildet, wie gesagt, eine der Konsequenzen der notorischen Notlage, in der sich viele, vielleicht die meisten der deutschen pensionierten Offiziere der unteren und mittleren Chargen befinden, und diese Notlage ist nur zu beseitigen, wenn die Pensionierung der Offiziere nach gesetzlich festgelegten Normen und namentlich auf Grund bestimmter und höherer Altersgrenzen erfolgt, wie sie bereits in verschiedenen Armeen, z. B. in der französischen, italienischen und rumänischen de jure und selbst in der russischen de facto innegehalten werden. Dafür trat unlängst sogar ein Autor im „Militär-Wochenblatt“ ein und die vor einiger Zeit in einem Stuttgarter Verlag erschienene Schrift: „Die Offizierspensionierungen im deutschen Heere“ führte den überzeugenden Nachweis ihrer Notwendigkeit. Wenn aber für das deutsche Offizierskorps gesetzlich normierte Altersgrenzen von selbst 1—2 Jahren geringerer Höhe als die unlängst für das französische Offizierskorps festgesetzten eingeführt würden, so würde ihm damit in Anbetracht seiner unbestrittenen Überlegenheit über die Offizierskorps mancher anderer Militärmächte diese Überlegenheit auch fernerhin gewahrt bleiben. Überdies ist kein triftiger Grund vorhanden, weshalb gerade das deutsche Offizierskorps bei seinen Leistungen betreffs des Zeitpunktes der Pensionierung schlechter behandelt werden soll als die Offizierskorps der andern Mächte. Einen deutlichen Beweis, dass dies bei dem derzeitigen Modus der Pensionierung der Fall ist, liefert ein Vergleich zwischen dem Durchschnitts-Pensionierungsalter der deutschen Offizierschargen und selbst den nunmehrigen, geschweige denn den früheren Altersgrenzen der Offiziere der französischen Armee.

Die Altersgrenzen bilden im französischen Heere fortan: für Divisionsgenerale 62 Jahre, für Brigadegenerale 60 Jahre, für Obersten 58 Jahre, für Oberstleutnants 56 Jahre, für Majors 54 Jahr, für Hauptleute 52 und für Leutnants 50 Jahre. Für Divisionsgenerale, die vor dem Feinde selbständig kommandiert haben, beträgt

die Altersgrenze 65 Jahre. In der deutschen Armee beträgt dagegen das Durchschnittspensionierungsalter für Divisionskommandeure 58 Jahre, für Brigadekommandeure 56 Jahre, für Obersten 51 Jahre, für Oberstleutnants etwa 50 Jahre, für Majors 48 Jahre, für Hauptleute 41 Jahre. Der Unterschied des Ausscheidetermins aus dem Heere in beiden Armeen ist daher ein ganz gewaltiger.

Ähnlich liegen die Verhältnisse im russischen Offizierskorps. Nach der erfolgten Aufbesserung seiner niedrigen Gehälter und Pensionen wurden die Altersgrenzen durch Ukas vom 15. Juli 1899 für Subalternoffiziere und Hauptleute von 55 und 56 Jahren auf 53 Jahre, die für Oberstleutnants — die russische Armee hat bekanntlich die Majorscharge nicht — von 60 auf 58 Jahre herabgesetzt. Die russische Armee zählt unter ihren Generalen eine beträchtliche Anzahl junger Persönlichkeiten, allein in allen übrigen Chargen ist das Offizierskorps älter als das deutsche. Die Pensionierungen sind im Verhältnis weniger zahlreich, treten wohl auch aus ökonomischen Rücksichten weniger rasch ein. Dagegen wird eine grosse Anzahl älterer für den Frontdienst nicht mehr tauglicher Offiziere in Nebendienstzweigen des Heeres, bei der Militärverwaltung etc. beschäftigt und avanciert dort mit dem bescheidenen Gehalt dieser Stelle weiter. Die Avancementsverhältnisse sind daher im russischen Heer, allerdings auch in Folge der besonderen, anspruchslosen Lebensverhältnisse, befriedigender als im deutschen, so verschiedenartig sie in Folge der Vorbildung u. s. w. der Offiziere auch sind.

In der italienischen Armee sind die Generale und Stabsoffiziere gesetzlich verpflichtet, von körperlicher Dienstunfähigkeit abgesehen, bis zu 30 jähriger bzw. 25 jähriger Dienstzeit im Heere zu dienen, andernfalls erhalten sie keine Pension. Erst alsdann kann, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, ihre Pensionierung eintreten, während im deutschen Heere jedem Pensionsgesuche vor diesem Zeitpunkte, bei dem der Nachweis der körperlichen Dienstunfähigkeit die reine Form ist, mit ganz verschwindenden Ausnahmen ohne Weiteres Folge gegeben wird. Überdies muss, um jenes Recht geltend zu machen, bei den italienischen Armee-Generalen und Generalleutnants das Alter von 60 Jahren, bei den Generalmajors von 55 Jahren, bei den Stabsoffizieren von 52 Jahren und bei den Subalternoffizieren von 45 Jahren erreicht sein. Es sind dies daher die Minimal- und nicht die Durchschnittspensionierungs-Altersgrenzen für das italienische Offizierskorps.

Wir finden daher im italienischen wie im französischen Heere das Offizierskorps durch gesetzliche Bestimmungen und selbst im russischen

durch Ukas vor zu frühzeitiger Pensionierung geschützt, dieser gesetzliche Schutz aber ist es, der dem deutschen Offizier gänzlich fehlt und auf dessen Notwendigkeit die Verhältnisse immer gebieterischer hinweisen.

Mit dem jetzigen System der diskretionären und zu frühen Verabschiedung werden unthätige, missvergnügte, dem Staatssäckel in völlig rüstigem, schaffenskräftigen Lebensalter zur Last fallende Elemente geschaffen, die sehr gut noch im Staatsdienst zu verwenden sein würden. Die Bezirkskommandostellen reichen bei weitem nicht aus, um die verabschiedeten deutschen Offiziere noch zu verwenden, denn auf durchschnittlich jährlich 150 verabschiedete Stabsoffiziere entfallen nur einige 50 alljährlich freiwerdende derartige Stellen. Die 140 Militärpostämter ganz überwiegend für Hauptleute und ältere Leutnants bestimmt, bleiben ebenso wie die wenigen Gendarmerie-Offiziersstellen lange besetzt. Somit kann dem deutschen Offizierskorps gründlich nur durch die Einführung gesetzlicher und höherer Altersgrenzen, sowie durch einen Pensionierungsmodus vor der Erreichung dieser Altersgrenzen durch eine nach bestimmten Grundsätzen geregelte Beurteilung statt des bisher üblichen diskretionären Beurteilens und Beliebens der Vorgesetzten und ferner durch eine beträchtliche Vermehrung der Bezirkskommandeur- und Bezirksoffizierstellen geholfen werden.

Eine Erhöhung der Gehälter der aktiven Offiziere der mittleren und unteren Chargen würde dem Lande neue bedeutende Opfer für die Wehrmacht auferlegen, während die Erhöhung gesetzlicher Altersgrenzen, die selbst 1 bis 2 Jahre niedriger als die der andern grossen Armeen sein und daher auch ferner einen Vorsprung in dieser Richtung vor denselben bieten könnten, den Pensionsfonds entlasten würden.

Wie erwähnt trat ein Autor selbst im „Militär-Wochenblatt“ für die gesetzlichen Altersgrenzen ein. Ebenso aber würde ein Belassen der Offiziere in der Stellung, welche sie vollständig ausfüllen, auch wenn sie sich nicht zur höheren Stellung eignen, da ihr Übergangenwerden durch die Offiziere des Generalstabs, des Kriegsministeriums und der Adjutantur de facto doch die Regel ist, ihnen sowohl wie dem Lande materiell zu gute kommen, ohne dass dabei die Kriegstüchtigkeit des Heeres irgendwie litte. Besonders begabte Elemente aber rechtzeitig in die höheren Führerstellen zu bringen, dazu bietet das Avancement ausser der Tour Mittel und Wege genug. Man darf gespannt sein, wie der deutsche Kriegsminister die für die Armee und damit für das Land wichtige Frage zu lösen gedenkt.

Ueber die Rüstungen der grösseren Mächte gegen die chinesischen Wirren.

(Fortsetzung und Schluss.)

Die französischen Expeditionstruppen sind zum grösseren Teile aus Freiwilligen der Reserve gebildet und zwar solchen, die das dreiunddreissigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und die ärztlicherseits als tropendienstfähig anerkannt wurden. Jeder Freiwillige erhält neben dem höheren Auslandssolde bei Eintritt und bei Entlassung aus dem ostasiatischen Expeditionskorps je zweihundert Franken in Gold ausbezahlt. Die gesamten Truppen in einer Division zu zwei Brigaden etc. gegliedert, werden eine ungefähre Stärke von 15,000 Köpfen haben und unter dem Kommando des Generals Voyron, bisher Inspekteur général adjoint der Kolonial-Armee, stehen. Die erste Brigade unter dem Kommando des bisher in Cochinchina stehenden Generals Frey besteht aus dem 16., 17., 18. Marine-Infanterie-Regiment, jedes drei Bataillone à 800 Mann stark, aus zwei Feld- und vier Gebirgs-80 mm. Batterien, in der Stärke von 900 Köpfen und 750 Maultieren, ferner aus je einer Krankenträger-, Telegraphen-, Luftschiffer-, Eisenbahn-, Genie- und Pontonier-Abteilung. Der grössere Teil dieser Brigade hat schon an den Kämpfen in China Teil genommen, der Rest ist am 1. August in Toulon eingeschifft worden. Die zweite Brigade unter dem Kommando des Generals Bailloud, bisher Chef de la maison militaire du Président de la République, stehend, gliedert sich in ein Zuavenregiment zu vier und ein Infanterieregiment zu drei Bataillonen, jedes circa 800 Köpfe stark, ferner zwei Eskadronen Chasseurs d'Afrique, drei Batterien Feldartillerie à sechs 7,5 cm-Schnellfeuergeschützen, eine Batterie 120 mm-Court-Geschütze, je eine Abteilung Train-, Artillerie- und Geniepark, Telephonisten und Luftschiffer etc. Diese genannten Truppen haben in den Tagen zwischen 10. und 15. August sich teils in Toulon, teils in Algier eingeschifft. Die Expedition ist auf das beste ausgerüstet sowohl in Bezug auf Bewaffnung und Ausrüstung, als auch in Hinsicht auf sanitäre und Verpflegungsmassregeln. Jeder Infanterist trägt 150 scharfe Patronen bei sich, 500 befinden sich pro Kopf in den Infanterie-Patronenwagen und zwei Millionen Patronen bei den Munitionskolonnen. Pro Geschütz sind bestimmt 900 Granaten und Shrapnels, ausserdem 200,000 Schuss bei den Kolonnen. Zur Erleichterung für die Truppen werden pro Kompagnie noch je dreissig Kulis als Träger etc. gemietet. Natürlich wird dadurch der ganze Tross bedeutend vermehrt, was in einem Lande mit so schlechten Verkehrsstrassen, wie China